

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4283

A15

**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

1. Dezember 2020

Seite 1 von 4

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

32 -

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Bericht zum Thema „Schullandheime NRW“

Bitte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 87. Sitzung des
Ausschusses für Schule und Bildung am 02. Dezember 2020

Auskunft erteilt:

Ines Rieth

Telefon 0211 5867-3023

Telefax 0211 5867-3668

ines.rieth@msb.nrw.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum o.g. Thema für die 87. Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 2. Dezember 2020. Ich wäre
Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Bericht den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Yvonne Gebauer

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen für die 87. Sitzung des Ausschusses für
Schule und Bildung am 2. Dezember 2020
zum Thema „Schullandheime NRW“**

Die Corona-Krise hat ganz erhebliche Auswirkungen auf verschiedene soziale Einrichtungen des Landes in freier Trägerschaft. Dies sind insbesondere Träger der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Jugendbildungsstätten, Familienbildungsstätten oder Jugendherbergen. Oftmals handelt es sich um sehr kleine und/oder gemeinnützige Träger, deren finanzielle Mittel entsprechend gering sind. Die wegfallenden Drittmittel (Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen, Spenden etc.) gefährden die Einrichtungen in ihrer Existenz und sollen daher kompensiert werden.

Mit Antrag vom 07. April 2020 wurde der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen um Einwilligung gebeten, Ausgaben in Höhe von 103 Mio. Euro zur Sicherung sozialer Einrichtungen in freier Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen im Einzelplan 07 (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) zu leisten. Von der o.g. Antragssumme sind die Einrichtungen erfasst, die auch in der bisherigen Förderstruktur des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration verankert sind. Dies galt nicht für die in Nordrhein-Westfalen trägeransässigen Schullandheime.

Mit Antrag vom 23. Juni 2020 wurde daher der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen um Einwilligung gebeten, Ausgaben in Höhe von 6,4125 Mio. Euro (Einzelplan 05 – Ministerium für Schule und Bildung, Titelgruppe 88) zur Sicherung der in Nordrhein-Westfalen trägeransässigen Schullandheime zu leisten, da diese bis dato keine finanzielle Förderung erhalten haben.

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2020 im Rahmen des 2. Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020 jedoch die Bereitstellung von „Zuschüssen für die gemeinnützige Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe“ in Höhe von 75 Mio. Euro beschlossen, die u.a. auch die Unterstützung der Schullandheime sowie Naturfreundehäuser vorsieht. Mit diesem Sonderprogramm (Teil A – Zuschüsse für Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit) können Liquiditätsengpässe bei gemeinnützigen Übernachtungsstätten im Bereich der Kinder- und Jugendbildung und Kinder- und Jugendarbeit im Zeitraum April bis Dezember 2020 abgemildert werden. Antragsberechtigt sind Jugendherbergen, Schullandheime, Familienferienstätten, Kin-

dererholungszentren, Naturfreundehäuser, Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten der Jugendverbände sowie der politischen, kulturellen und sportlichen Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten.

Die Richtlinie des Bundes hierzu ist am 27. August 2020 in Kraft getreten. Eine Unterstützung wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde. Gemäß der Förderrichtlinie des Bundes wird als Billigkeitsleistung ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpasses gewährt, maximal 400,00 Euro pro Bett.

Anträge konnten vom 1. September bis zum 30. September 2020 bei den zivilgesellschaftlichen Zentralstellen gestellt werden. Für die Umsetzung und Bewirtschaftung des Sonderprogrammes wurden bei den Dachorganisationen Zentralstellen eingerichtet. Die gemeinnützigen Träger stellen ihre Anträge bei diesen Zentralstellen. Die Zentralstellen beraten die Antragsteller in allen Phasen der Förderung und fungieren als Ansprechpartner und reichen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Sammelanträge ein. Den Zentralstellen obliegt die Mittelbewirtschaftung, die Weiterleitung der Mittel sowie deren Abrechnung. Die Zentralstelle für die Schullandheime ist das Deutsche Jugendherbergswerk, DJH Hauptverband e.V. unter schullandheime@jugendherberge.de. Voraussetzung für die Bewilligung der Anträge ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Liegt diese nicht vor, kann der Antrag nicht bewilligt werden. Alle Informationen zum Thema Antragstellung und Corona-Hilfen werden auf dem verbandseigenen Onlineportal an die Mitgliedsverbände kommuniziert. Auch weitere Informationen zur Überbrückungshilfe, sofern der Träger nicht gemeinnützig ist, werden dort unter folgendem Link: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/> veröffentlicht. Es ist dennoch möglich, dass Anträge zu spät gestellt wurden oder aufgrund erschöpfter Haushaltsmittel nicht bewilligt werden und ggfs. auch Überbrückungshilfen nicht greifen.

Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang, für welchen Zeitraum und für welchen Zweck – über die bereits durch eine mögliche Bundesförderung erfassten fixen Betriebskosten – eine Landesförderung erfolgen kann und darf. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf das haushaltsrechtliche Verbot der Doppelförderung sowie die Anwendung des Subsidiaritätsgrundsatzes hingewiesen.

Der Landesverband der Schullandheime in Nordrhein-Westfalen vertritt 32 Schullandheime, wovon 12 in Nordrhein-Westfalen ansässig sind. Die übrigen 20 Schullandheime sind verteilt auf die Bundesländer Niedersachsen (8), Rheinland-Pfalz (9) sowie jeweils ein Schullandheim in Hessen, in Baden-Württemberg und in Bayern. Ein Schullandheim befindet sich in Österreich. Es ist beabsichtigt, zunächst über den Landesverband in Erfahrung zu bringen, ob und welche Anträge beim Bund gestellt bzw. Anträge vom Bund nicht bewilligt wurden. Soweit in Nordrhein-Westfalen ansässige Trägervereine plausibel und nachvollziehbar begründen können, warum sie an der Bundesförderung nicht teilhaben konnten, wird das Ministerium für Schule und Bildung eine Unterstützung aus Landesmitteln im Einzelfall prüfen.